

# Ausfertigung

Landgericht [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Bankverbindung: [REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

## B E S C H L U S S

der [REDACTED] Strafkammer des Landgerichts [REDACTED]  
vom [REDACTED]  
in dem Strafverfahren gegen

**Verteidiger:**

Rechtsanwalt Dr. Tobias Rudolph,  
Albrecht-Dürer-Platz 4, 90403 Nürnberg

**wegen** Diebstahl

**hier:** Ablehnung des Richters

**Die Ablehnung des Vorsitzenden vom 05.04.2012 wegen Besorgnis  
der Befangenheit wird als unbegründet**

**zurückgewiesen.**

**Gründe:**

I.

Mit Urteil des Amtsgerichts [REDACTED] wurde die Angeklagte [REDACTED] wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. [REDACTED] Gegen das Urteil legten die Angeklagte am 30.09.2011 [REDACTED] und die Staatsanwaltschaft [REDACTED] am 04.10.2011 [REDACTED] Berufung ein.

Mit Verfügung vom 14.10.2011 legte die Staatsanwaltschaft [REDACTED] die Akten dem Landgericht [REDACTED] zur Entscheidung über die Berufungen vor [REDACTED].

Mit Verfügung vom 07.11.2011 bestimmte der Vorsitzende der Berufungskammer beim Landgericht [REDACTED] Termin zur Hauptverhandlung über die Berufungen für den [REDACTED].

Auf dem Verfügungsvordruck befand sich der vorkopierte handschriftliche „Hinweis: Mitt. an Verteidiger und Angeklagten (sic!): Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird dringend zur Berufungsrücknahme geraten.

Vor diesem kopierten Passus befindet sich ein leeres Kästchen, welches nur in solchen Fällen angekreuzt wird, in denen der Vorsitzende diesen Hinweis auch tatsächlich erklären möchte.

Mit Schriftsatz ihres Verteidigers vom 05.04.2012 lehnte die Angeklagte [REDACTED] den Vorsitzenden der Berufungskammer wegen Besorgnis der Befangenheit ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich dieser Hinweis, welcher der Sach- und Rechtslage nicht angemessen sei und für die Unvoreingenommenheit des Vorsitzenden spreche in der Akte befinde, wenngleich dieser Hinweis weder den früheren noch den aktuellen Verteidiger noch die Angeklagte selbst postalisch erreicht hat. Vielmehr hat die Angeklagte nur aufgrund der erfolgten Akteneinsicht Kenntnis von diesem Hinweis.

Der Vorsitzende der Berufungskammer nahm dienstlich zur Ablehnung am 08.04.2012 Stellung. Die Angeklagte ließ nach Übersendung der dienstlichen Stellungnahme per Fax an ihren Verteidiger über diesen äußern, dass sie dennoch an dem Befangenheitsantrag festhalte.

Die Staatsanwaltschaft beantragte unter Bezugnahme auf die dienstliche Äußerung des Vorsitzenden, die Ablehnung zurückzuweisen.

## II.

Die Ablehnung war als unbegründet zurückzuweisen.

1. Die Ablehnung ist zulässig [REDACTED]
2. Die Ablehnung ist aber unbegründet. Es liegt kein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters zu rechtfertigen, § 24 Abs. 1 StPO.

Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenom-

menheit störend beeinflussen kann (Meyer-Goßner, StPO, 48. Auflage, München 2005, § 24, Rdz. 8). Dabei sind der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann, entscheidend.


Vom Standpunkt dieses vernünftigen Angeklagten aus aber ist ein Misstrauen in die Unparteilichkeit des erkennenden Richters nicht gerechtfertigt.

Im vorliegenden Verfahren wurde der Hinweis, auf dem der Befangenheitsantrag beruht, für jeden vernünftigen Angeklagten erkennbar, überhaupt nicht erteilt.

Dieser Hinweis, der als kopierter handschriftlicher Textbaustein ausgearbeitet ist, wurde durch den Vorsitzenden der Berufungskammer überhaupt nicht erteilt, weil das hierfür vorgesehene Kästchen vor diesem Textbaustein nicht angekreuzt wurde.

Insoweit verwundert es auch nicht, dass - wie die Angeklagte selbst vortragen lässt - weder sie persönlich, noch einer ihrer Verteidiger in der Vergangenheit einen solchen Hinweis „offiziell“ erhalten hat.

Wenn nun die Angeklagte, bzw. deren Verteidiger im Rahmen der Akteneinsicht den Akteninhalt nicht vollständig zur Kenntnis nehmen, wobei dass fragliche „Optionskästchen“ aufgrund der Aktenheftung nur bei genauer Betrachtung wahrgenommen werden kann, so vermag allein der daraus resultierende Irrtum der Angeklagten bzw. deren Verteidiger bezüglich eines tatsächlich nicht erteilten Hinweises die Besorgnis der Befangenheit nicht zu begründen.

  
Richter am LG